

Allgemeine Hausordnung

für öffentliche Gebäude des Marktes Cadolzburg

Mehrzweckhalle Cadolzburg Fürther Str. 45

Inhaltsverzeichnis

- **Vorwort**
- **Geltungsbereich**
- **Hausrecht**
- **Sicherheit und Ordnung**
- **Unzulässige Betätigungen**
- **Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**
- **Fundsachen**
- **Verstöße gegen die Hausordnung**
- **Inkrafttreten**

Vorwort

Eine große Gemeinschaft kommt nicht ohne feste Vorschriften aus. Hierdurch soll der Umgang mit Menschen und Sachen geregelt werden, die auch zu mitmenschlichem und sachgerechtem Verhalten ermutigen sollen. In einigen Fällen kann es keinen Spielraum bei gewissen Verhaltensregeln geben, so dass diese als Gebot oder Verbot formuliert werden müssen.

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Nutzer des Gebäudes. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Nutzer.

Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenwirken mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Nutzer aufeinander Rücksicht nehmen.

Im gemeinsamen Interesse aller sowie für ein gemeinschaftliches Miteinander und zur Gewährleistung einer geordneten und störungsfreien Nutzung gilt auf dem gesamten Gelände des Gebäudes folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände des Gebäudes. Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Personen, welche sich auf dem Gelände bzw. in den Räumlichkeiten des Gebäudes aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Markt Cadolzburg zunächst durch das organisatorisch zuständige Gebäudemanagement und deren verantwortlichen Mitarbeiter, sowie dem Hausrechtsbeauftragten aus.
Hausrechtsbeauftragter ist, für dieses Objekt, der zuständige und verantwortliche Hausmeister.
- (2) Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen

§ 3 Nutzung, Sicherheit und Ordnung

- (1) Den Anordnungen des Hausrechtsbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, sowie Ruhe und Sauberkeit.
- (2) Die jeweiligen Nutzer eines Raumes sind dafür verantwortlich, beim Verlassen des Raumes die Beleuchtung auszuschalten und Fenster zu schließen.
Entlehene Schlüssel sind nach Ende der Raumnutzung dem Hausmeister oder seinem Beauftragten wieder zu übergeben.
- (3) Das Mitbringen von Speisen und Getränken (ausgenommen Wasser) ist in den Sporthallen verboten.
- (4) Die Sporthallen, sowie die Kegelbahnen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Auch Rollschuhe, Inline-Skates oder ähnliche Produkte sind nicht erlaubt. Zulässig sind nur saubere Sportschuhe, welche keinerlei Abdrücke oder Streifen auf den Böden hinterlassen.
- (5) Vorhandene Sportgeräte und sonstige Gerätschaften dürfen nur in Absprache mit dem Hausrechtsbeauftragten, sowie nach vorhergehender Einweisung benutzt werden.
- (6) Das Bedienpult der Kegelbahn, sowie die Kegelaufstellanlage der beiden Bahnen dürfen nur in Absprache mit dem Hausrechtsbeauftragten, sowie nach vorhergehender Einweisung benutzt werden.
- (7) Die Spiegel in den Sporthallen sind im Bedarfsfall mit den vorhandenen Matten zu schützen.
- (8) Türen und Fenster sind bei Nacht, Unwetter, Regen, Kälte oder Abwesenheit geschlossen zu halten.
- (9) Der Markt Cadolzburg übernimmt keine Haftung für Garderobe und den Verlust von Privateigentum in den Räumlichkeiten. Für Privateigentum von Mitarbeitern der Marktverwaltung, welches ordnungsgemäß unter Verschluss gehalten wird, besteht Versicherungsschutz.
- (10) Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe.
- (11) Fluchtwege und Feuerwehruzufahrten sind generell freizuhalten.
Die Fluchtwege sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet.
- (12) In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist jederzeit auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in den dafür aufgestellten und vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.

- (13) Die Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (zum Beispiel durch Verkeilen).
- (14) Das Mitbringen von Tieren in Öffentlichen Gebäude, sowie den zugehörigen Anlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (15) Das Rauchen ist in Innenräumen von öffentlichen Gebäuden verboten. Dies gilt auch für den Konsum von elektrischen Zigaretten (E-Zigaretten). Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes an den dafür vorgesehenen Orten zulässig.
- (16) Vorrichtungen zur Unfallverhütung, Erste-Hilfe-Maßnahmen und zum Brandschutz müssen jederzeit gebrauchsfähig gehalten werden. Sie dürfen, nach § 145 StGB, nur zweckgemäß verwendet werden. Sind Mängel, fehlende Schutzvorrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten erkennbar, so ist dies unverzüglich dem Hausrechtsbeauftragten und/oder der Marktverwaltung (09103 / 509 – 0) mitzuteilen.
- (17) Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Brandschutzordnung, welche im Eingangsbereich oder an den Aushangtafeln eingesehen werden kann.

Folgende Vorrichtungen stehen zur Ersten-Hilfe zur Verfügung:

Raum	Vorrichtung	Sonst. / Bemerkungen
Eingangsbereich	Erste-Hilfe-Kasten	
	Defibrillator	
	Feuerlöscher	2 Stück
	Brandmelder	2 Stück
Flur	Feuerlöscher	1 Stück

§ 4 Unzulässige Betätigungen

- (1) Auf dem gesamten Gelände des öffentlichen Gebäudes sind folgende Handlungen untersagt:
 - Betteln und Hausieren
 - Verunreinigungen jeglicher Art
 - Jegliche Art von Lärmbelästigungen
 - Das Blockieren jeglicher Zugänge
 - Längerer Aufenthalt außerhalb der gebuchten Nutzungszeiten
- (2) Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei, Zoll, andere Sicherheitsbehörden und die vom Markt Cadolzburg beauftragten Sicherheitsunternehmen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist es jedem untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen, sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

§ 5 Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Fahrzeuge jeder Art dürfen nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen abgestellt werden.

- (2) Fahrräder dürfen auf den Freiflächen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden (nicht an den Hauswänden). Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt.
- (3) Mitarbeiter dürfen ihren privaten PKW nur in den speziell dafür gekennzeichneten Flächen abstellen.
Ausnahmen hierzu können nur durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde erteilt werden.
- (4) Verkehrsbehindernde und/oder unbefugt geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (5) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (6) Der Markt Cadolzburg übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeder Art, die auf dem Gelände abgestellt sind, es sei denn, der Markt Cadolzburg hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind dem Hausrechtsbeauftragten oder bei der Marktverwaltung (Fundbüro) abzugeben. Dort werden diese hinterlegt. Die Ausgabe der Fundsachen erfolgt nur unter Vorlage des Personalausweises.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

Jeder Verstoß gegen die Hausordnung ist unverzüglich einem der unter Hausrecht genannten Personen anzuzeigen.

Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen kann der Hausrechtsinhaber ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gem. §§ 123, 124 StGB und 116 ff. OWiG bleibt vorbehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung der Hausordnung erfolgt durch Anschlag an den Aushangtafeln im Gebäude.

Falls eine der vorstehenden Bestimmungen gegen geltendes Recht verstößt, bleibt die Allgemeine Hausordnung als solche unberührt.

Cadolzburg, den 01.03.2023



Bernd Obst
1. Bürgermeister

Kontaktdaten Markt Cadolzburg

Markt Cadolzburg
Rathausplatz 1
90556 Cadolzburg
Tel.: 09103 / 509 - 0
E-Mail: bauamt@cadolzburg.de